Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1937	Nr. 18

Inhalt:

(Nr. 14396.) Verordnung über die Horle. Vom 6. August 1937.

Nachdem der Oberpräsident, Verwaltung des Niederschlesischen Provinzialverbandes, in Breslau zugestimmt hat, werden gemäß § 50 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausschluß der nur auf den erstmaligen Ausbau bezüglichen, auf die Horle im Kreise Militsch von der Reichsgrenze bis zur Kreisgrenze Militsch—Guhrau ausgedehnt.

Berlin, den 6. August 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

(Nr. 14397.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Düsseldorf. Vom 23. Oktober 1937.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirk im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Düsseldorf folgende Stadtteile:

Bezirk 1: Düsseldorf ohne die Stadtteile Düsseldorf-Benrath und Düsseldorf-Kaiserswerth;
Bezirk 2: Düsseldorf-Benrath;
Bezirk 3: Düsseldorf-Kaiserswerth.

Als Grenzen der Gemeindebezirke zu 2 und 3 gelten die Grenzen der Standesamtsbezirke Düsseldorf-Benrath und Düsseldorf-Kaiserswerth.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

In Vertretung:

Posse.

(Nr. 14398.) Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung). Vom 28. Oktober 1937.

Übersicht.

Fünfter Abschnitt.

Durchführungsvorschriften.

Sechster Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der Reichsgewerbeordnung § 120 e wird hiermit für das Land Preußen verordnet:

Erster Abschnitt.

Geltungsbereich.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Unter diese Verordnung fallen alle Betriebe, in denen Bäcker- oder Konditorwaren regelmäßig gewerbsmäßig hergestellt oder in fremdem Auftrage gebacken werden.

(2) Unter diese Verordnung fallen auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen, in Gast- und Schankwirtschaften, in Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), in Warenhäusern, in Mühlen und in anderen gewerblichen Betrieben.

(3) Auf Bäckereien und Konditoreien, die auf Jahrmärkten, Messen, Kirmessen und Volksfesten vorübergehend betrieben werden, finden nur die Bestimmungen des dritten und vierten Abschnitts dieser Verordnung Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Arbeits- und Lagerräume.

§ 2.

Begriff.

(1) Arbeitsräume sind Räume, in denen Bäcker- oder Konditorwaren vorbereitet oder hergestellt werden.

(2) Für Lagerräume, in denen Mehl, Bäcker- und Konditorwaren oder andere Lebensmittel gelagert oder aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit auf sie besonders Bezug genommen wird.

§ 3.

Lage.

(1) Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als der ihn umgebende Erdboden liegen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen geruchverbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnungen und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein.

(3) Abflußröhren von Aborten dürfen nicht durch die Arbeits- und Lagerräume geführt werden.

§ 4.

Höhe.

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch sein.

§ 5.

Luftraum und Grundfläche.

Jeder Arbeitsraum muß einen Luftinhalt von mindestens fünfzehn Raummetern für jeden regelmäßig darin Beschäftigten haben. Die Grundfläche des Hauptarbeitsraums muß nach Abzug der Ofengrundfläche mindestens zehn Flächenmeter betragen.

§ 6.

Fenster.

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen jedes Arbeitsraums muß mindestens ein Achtel seiner Grundfläche, abzüglich der Ofengrundfläche, jedoch mindestens einen Flächenmeter betragen.

(2) Die durch Abs. 1 vorgeschriebenen Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und sich mindestens in der Hälfte ihrer Gesamtfläche öffnen lassen.

(3) Zum Zwecke einer möglichst zugfreien Lüftung muß der obere Teil der Fenster vom Fußboden aus geöffnet und geschlossen werden können, sofern nicht auf andere Weise für ausreichende, zugfreie Lüftung gesorgt ist.

§ 7.

Fußboden.

(1) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen fest, glatt, ohne offene Fugen, wasserdicht und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit und Bodenkälte geschützt sein.

(2) Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so auszubilden, daß er gut gereinigt werden kann.

§ 8.

Wände und Decken.

(1) Die Wände und Decken der Lagerräume müssen glatt und ohne offene Fugen hergestellt sein.

(2) Die Wände und Decken der Arbeitsräume müssen verputzt sein. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von eineinhalb Metern abwaschbar und hell sein. Der übrige Teil der Wände und Decken müssen, falls sie nicht abwaschbar sind, jährlich mindestens einmal frisch mit Kalk gestrichen werden. Abwaschbare Anstriche sind mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

§ 9.

Aufstellung der Backöfen.

(1) Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens dreißig Zentimeter betragen, andernfalls müssen sie innerhalb der Arbeitsräume durch Zumauern verdeckt werden.

(2) Bei kohlebeheizten Backöfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist der Feuerungsraum vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzutrennen. Dicht- und selbstschließende Türen sind zulässig. Der Feuerungsraum muß ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung und Lüftung erhalten.

(3) Bei Gasbacköfen sind die Verbrennungsgase einwandfrei ins Freie abzuführen.

(4) Heizstoffe und Asche dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert werden.

§ 10.

Einrichtung.

(1) Alle Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen.

(2) Die Backtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens einem viertel Meter Höhe versehen sein. Zwischen den Ablegebrettern der Arbeitstische und dem Fußboden muß ein freier Raum von mindestens einem viertel Meter Höhe verbleiben.

Dritter Abschnitt.

Wasch- und Umkleidegelegenheit.

§ 11.

Wascheinrichtung.

(1) Den Beschäftigten sind ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen und zwar ist für je vier Beschäftigte mindestens eine Zapfstelle vorzusehen.

(2) In Betrieben, deren Beschäftigte sämtlich an der Arbeitsstätte wohnen, und in Betrieben mit höchstens vier Beschäftigten genügt eine Wascheinrichtung im Arbeitsraum. In den übrigen Betrieben sind besondere, ausreichend beleuchtete und erwärmte Waschräume in der Nähe der Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Beschäftigten sind Nagelbürste, Seife und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

(4) Die Wascheinrichtungen sind täglich gründlich zu säubern.

(5) Solange auf dem Grundstücke kein fließendes Wasser vorhanden ist und deshalb die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt werden können, muß für jeden Beschäftigten eine Waschschüssel zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, daß genügend reines Wasser vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser durch einen Ausguß abgeleitet werden kann.

§ 12.

Umkleidegelegenheit.

(1) In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen Kleider nicht offen aufgehängt werden.

(2) Den Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Kleidung sauber, staubfrei und unter Verschluß zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit erwärmten Orte außerhalb der Arbeitsräume umzukleiden.

Vierter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 13.

Allgemeines.

(1) Der Betriebsführer hat für größte Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht zu anderen als Bäckerei- oder Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Nicht zu Bäckerei- oder Konditoreizwecken dienende Gegenstände dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht aufbewahrt werden.

(3) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere der Haut, sowie Personen, die Krankheitskeime ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen von Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

(4) Das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken sind in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

§ 14.

Reinigen der Hände.

(1) Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser und Seife gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten vorzunehmen. Das Waschwasser ist sofort nach Gebrauch abzulassen oder auszugießen.

(2) Nach jedem Teigmachen sind Hände und Arme sorgfältig von Teigresten zu befreien.

§ 15.

Bekleidung.

Die im Betrieb tätigen Personen müssen während der Arbeit eine den Körper bedeckende waschbare, stets in sauberem Zustande zu erhaltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen.

§ 16.

Arbeitstische und Geräte.

(1) Die im Betrieb verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt werden; sie müssen stets in reinlichem Zustand erhalten werden.

(2) Zum Teigmachen und zum Streichen des Brotes darf nur reines einwandfreies Trinkwasser benutzt werden. Das Streichwasser muß täglich mehrmals erneuert werden, so daß es stets sauber und frisch ist.

(3) Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergl. ist untersagt.

§ 17.

Schutz der Lebensmittel.

Mehlvorräte und andere Lebensmittel sind trocken, luftig und vor Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Backwaren dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden; das gleiche gilt von losen Mehlvorräten, falls sie nicht in besonderen Mehllagerräumen aufbewahrt werden.

§ 18.

Reinhalten der Betriebsräume.

(1) Die Arbeits- und Lagerräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich zu säubern und wöchentlich mindestens einmal, die Wände, soweit sie abwaschbar sind, monatlich mindestens einmal abzuwaschen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume sind von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer und von Spinngeweben freizuhalten.

§ 19.

Haustiere.

Haustiere, mit Ausnahme von Katzen, dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht geduldet werden.

Fünfter Abschnitt.

Durchführungsvorschriften.

§ 20.

Aushänge.

(1) In jedem unter diese Verordnung fallenden Betrieb ist ein Abdruck der Verordnung an geeigneter Stelle auszulegen.

(2) In jedem Backraum ist ein dauernd in gut lesbarem Zustande zu erhaltender Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Raumes;
2. die Grundfläche abzüglich der Ofengrundfläche;
3. der Luftinhalt des Raumes;
4. die Zahl der Personen, die nach § 5 in dem Arbeitsraume regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat den Aushang zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts zu unterzeichnen.

(4) Ist gemäß § 21 eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt, so ist eine beglaubigte Abschrift der Ausnahmegenehmigung im Betrieb an geeigneter Stelle auszulegen.

§ 21.

Ausnahmen.

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften für einzelne Bäckereien und Konditoreien erteilten Ausnahmen bleiben, falls sie nicht vorher durch Fristablauf hinfällig werden, so lange in Kraft, bis ein Wechsel des Betriebsinhabers eintritt oder wesentliche bauliche Änderungen der Anlage vorgenommen werden.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag für Arbeitsräume in bestehenden Bäckereien und Konditoreien und für die Neueinrichtung von Arbeitsräumen in bestehenden Gebäuden zulassen, daß

1. in Abweichung vom § 3 der Fußboden der Arbeitsräume bis zu einem Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf, sofern durch zweckmäßige Abdichtung des Bodens und der Wände und durch ausreichende Licht- und Luftzufuhr die Beschäftigten gegen Gefahren für ihre Gesundheit hinreichend geschützt sind,
2. in Abweichung vom § 4 die Mindesthöhe der Arbeitsräume weniger als drei Meter, jedoch nicht weniger als zweieinhalb Meter betragen darf.

Diese Ausnahmen können ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden; sie verlieren ihre Gültigkeit, falls der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bäckerei oder Konditorei sich befindet, wechselt.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auch über die Grenzen des Abs. 2 hinaus zulassen, wenn die Ablehnung des Antrags eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn dem Schutze der Beschäftigten und der Allgemeinheit hinreichend genügt wird. Die Ausnahmen sind befristet zu erteilen und verlieren ihre Gültigkeit beim Wechsel des Betriebsinhabers.

(4) Eine Neuerteilung der durch Fristablauf, durch Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers hinfällig gewordenen Ausnahmegenehmigungen ist zulässig.

(5) Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Erteilung der Ausnahmen von Bedingungen abhängig machen.

§ 22.

Zwangsmittel und Strafen.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung der §§ 3 bis 20 dieser Verordnung kann ein Zwangsgeld oder eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfall Zwangshaft bis zu drei Wochen oder Haft bis zu zwei Wochen festgesetzt werden.

(2) Reichsrechtliche Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 23.

Verhältnis zu anderen Vorschriften.

Gesetzliche Vorschriften und baupolizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb besonderer Anlagen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt. Das gleiche gilt von den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Sechster Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

§ 24.

Übergangsvorschriften.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die in einzelnen Teilen des Landes Preußen bisher erlassenen Verordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien außer Kraft.

(2) Soweit die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, kann ihre Durchführung in bestehenden Anlagen, solange nicht ein Umbau oder eine Erweiterung erfolgt, nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder der Allgemeinheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen möglich ist. Soweit die Durchführung der Bestimmungen des drittes Abschnitts größere bauliche Änderungen erfordert, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 1939 vorzunehmen.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:

Krohn.

(Nr. 14399.) Zwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 28. Oktober 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) § 1 werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirk Oppeln und zwar
aus dem Kreise Neustadt O. S.
die Gemeinde Gräflich Wiese;

II. aus dem Regierungsbezirke Potsdam und zwar
aus dem Kreise Angermünde
die Gemeinden:
Alt Grimnitz
Stadt Joachimsthal;

III. aus dem Regierungsbezirke Frankfurt und zwar

aus dem Landkreise Landsberg (Warthe)
die Gemeinden:

Heinersdorf
Kernein
Kladow
Lorenzdorf
Neuendorf
Rohrbruch
Roßwiese
Seidlitz
Wepritz
Zanzhausen

ferner

der Stadtkreis Landsberg (Warthe);

IV. aus dem Regierungsbezirk Aurich

der Kreis Aurich
mit Ausnahme der fiskalischen Gutsbezirke
Meerhusen und Auricher Wiesmoor I;

V. aus dem Regierungsbezirk Aachen und zwar

aus dem Landkreis Aachen

die amtsfreie Gemeinde Gressenich
das Amt Kornelimünster

aus dem Kreise Düren

aus dem Amte Birgel

die Gemeinde Birgel bis zur südlichen Gemeindegrenze, jedoch von dieser abweichend an der Höhe 168,4 in Richtung des nach Nordwesten führenden Weges bis zum Geybach, sodann den Geybach entlang bis zur Höhe 190, wo die Gemeindegrenze wieder erreicht wird,

ferner die Gemeinden:
Gürzenich
Lendersdorf-Krauthausen
Rölsdorf

aus dem Amte Birkesdorf die Gemeinden:

Birkesdorf
Huchem-Stammeln

die Stadt Düren

das Amt Echtz

aus dem Amte Kreuzau die Gemeinden:

Boich-Leversbach
Drove
Kreuzau
Niederau
Üdingen
Winden

aus dem Amte Langerwehe die Gemeinden:

Jüngersdorf
Langerwehe
Wenau

aus dem Amte Lucherberg die Gemeinden:

Frenz
Lamersdorf
Luchem
Lucherberg

aus dem Amte Merken die Gemeinden:

Derichsweiler
Mariaweiler-Hoven
Merken

aus dem Amte Merzenich die Gemeinden:

Arnoldsweiler
Merzenich mit Ausnahme des nördlich der Eisenbahnlinie Düren—Köln gelegenen Teiles

aus dem Amte Nideggen die Gemeinde
Obermaubach-Schlagstein

aus dem Amte Straß-Bergstein die Gemeinde
Untermaubach

aus dem Kreise Erkelenz

aus dem Amte Baal die Gemeinden:

Baal
Doveren
Granterath

die Stadt Erkelenz

aus dem Amte Erkelenz (Land) die Gemeinden:

Gerderath
Golkrath

die amtsfreie Gemeinde Hückelhoven

aus dem Amte Myhl die Gemeinde
Myhl

aus dem Kreise Geilenkirchen-Heinsberg
die Stadt Heinsberg
das Amt Heinsberg (Land)
das Amt Oberbruch-Dremmen

aus dem Amte Wassenberg die Gemeinden:

Orsbeck
Wassenberg

aus dem Kreise Jülich
das Amt Aldenhoven

aus dem Amte Dürwiß die Gemeinden:
Laurensberg
Lohn

aus dem Amte Inden die Gemeinden:
Inden
Pattern b. Aldenhoven

aus dem Kreise Monschau
aus dem Amte Rötgen die Gemeinden:
Rott
Zweifall;

VI. aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf
der Kreis Düsseldorf-Mettmann
der Kreis Grevenbroich-Neuß
aus dem Rhein-Wupper-Kreise
die Gemeinden:
Baumberg
Stadt Bergisch Neukirchen
" Burg a. Wupper
" Burscheid
" Hitdorf
Monheim
Stadt Leichlingen (Rheinland)
Langenfeld (Rheinland)
Stadt Wermelskirchen
Witzhelden;

VII. aus dem Regierungsbezirke Koblenz und zwar
aus dem Landkreise Koblenz
die Gemeinden:
Arenberg
Arzheim
Bubenheim
Güls
Immendorf
Kaltenengers
Kesselheim
Mallendar
Mülheim
Rübenach
Sankt Sebastian
Urbar
der Stadtkreis Koblenz;

VIII. aus dem Regierungsbezirke Köln und zwar
aus dem Kreise Bergheim
die Gemeinde Hüchelhoven

aus dem Landkreise Köln
das Amt Pulheim.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1937 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Krohn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schönfeld für die Anlage eines Schulspielplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 38 S. 215, ausgegeben am 18. September 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jüchen für den Bau eines Hitler-Jugendheims
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 41 S. 233, ausgegeben am 9. Oktober 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Anhaltische Kohlenwerke in Halle (Saale) für die Abraumböschungen und den Aufschlußbetrieb der Grube Greifenhain in der Gemarkung Greifenhain
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 41 S. 217, ausgegeben am 9. Oktober 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zur Verlegung der Reichsstraße Nr. 99 zwischen Halbau und Tschirndorf in der Gemarkung Zehrbeutel
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 42 S. 169, ausgegeben am 16. Oktober 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Molkereigenossenschaft Allenstein, e. G. m. b. H. in Allenstein, zur Vergrößerung ihres Betriebs
durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 42 S. 98, ausgegeben am 16. Oktober 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Wehrmachtzwecke in der Stadt Gumbinnen
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 43 S. 139, ausgegeben am 23. Oktober 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Franzburg-Barth zur Verbreiterung der Straße Zingst—Prerow in der Gemarkung Zingst
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 42 S. 241, ausgegeben am 16. Oktober 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.